

**Zulassungsantrag der DMF-Markenfernsehen GmbH
für das Fernsehspartenprogramm „DMF“**

Aktenzeichen: KEK 605

Beschluss

In der Rundfunkangelegenheit

der DMF-Markenfernsehen GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Peter L. Bartek, Werderstraße 35, 20144 Hamburg,

- Veranstalterin -

w e g e n

Zulassung zur Veranstaltung des bundesweiten Fernsehspartenprogramms „DMF“

hat die Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK) auf Vorlage der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) vom 04.02.2010 in der Sitzung am 09.03.2010 unter Mitwirkung ihrer Mitglieder Prof. Dr. Sjurts (Vorsitzende), Dr. Lübbert (stv. Vorsitzender), Albert, Dr. Bauer, Prof. Dr. Dörr, Prof. Dr. Gounalakis, Dr. Hornauer, Langheinrich, Prof. Dr. Müller-Terpitz, Prof. Dr. Schneider und Prof. Thaenert entschieden:

Der von der DMF-Markenfernsehen GmbH mit Schreiben vom 19.11.2009 bei der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) beantragten Zulassung zur Veranstaltung des bundesweit verbreiteten Fernsehspartenprogramms DMF stehen Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt im Fernsehen nicht entgegen.

Begründung

I Sachverhalt

1 Gegenstand der Anzeige

1.1 Die DMF Markenfernsehen GmbH („DMF“) hat mit Schreiben vom 19.11.2009 bei der MA HSH die Zulassung für das bundesweite Fernsehspartenprogramm DMF beantragt. Die MA HSH hat der KEK den Antrag mit Schreiben vom 04.02.2010 zur medienkonzentrationsrechtlichen Prüfung vorgelegt.

1.2 Programmstruktur und -gestaltung; Verbreitung

DMF wurde mit Bescheid der Medienanstalt Berlin-Brandenburg (mabb) vom 19.12.2002 die Zulassung für die Dauer von sieben Jahren für den gleichnamigen Fernseh-Eigenwerbekanal erteilt (vgl. hierzu Beschluss der KEK vom 08.10.2002, Az.: KEK 154). XXX ...

Das Programm wird bislang noch nicht veranstaltet. Der Sendestart ist für Herbst 2010 geplant. Das Programm soll über Satellit (ASTRA) verbreitet werden. XXX ...

2 Antragstellerin und Beteiligte

2.1 DMF

Gesellschaftszweck der DMF ist die Beteiligung an und der Betrieb von Fernsehsendern und die Beteiligung an und die Herausgabe von Zeitungen/Zeitschriften sowie sämtliche damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere die Vermarktung des von den Gründern entwickelten Konzeptes „Markenfernsehen/Brand's Land“ XXX ...

XXX ...

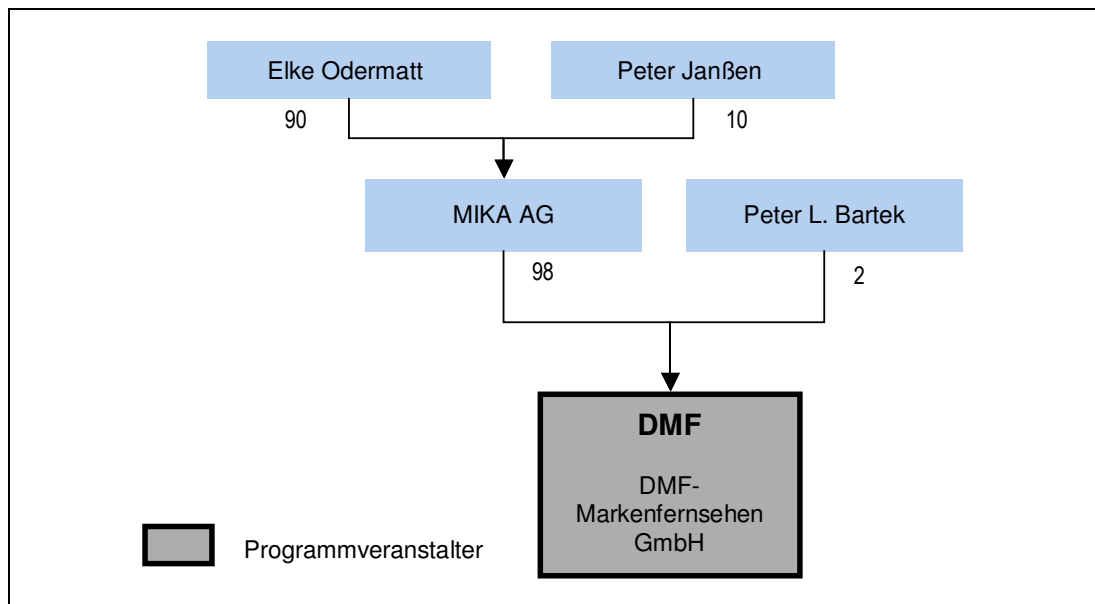
2.2 Beteiligte

2.2.1 Die Mehrheitsgesellschafterin der Antragstellerin mit 98 % der Anteile ist die **MIKA AG**, Bottighofen/Schweiz, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht. Ihr Geschäftszweck ist der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im In- und Ausland, der Handel mit Rechten aller Art sowie Erbringung von Beratungen und Dienstleistungen für Medienunternehmen.

Die Geschäftsanteile der MIKA AG halten Elke Odermatt zu 90 % und Peter Janßen zu 10 %. Nach Angaben der Veranstalterin halten die MIKA AG und ihre Gesellschafter keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich. Die Mehrheitsgesellschafterin Elke Odermatt ist zugleich Verwaltungsratsvorsitzende; Peter Janßen ist Geschäftsführer der MIKA AG.

2.2.2 Nach Angaben der Antragstellerin hält ihr Minderheitsaktionär **Peter L. Bartek** (2 %), der zugleich Geschäftsführer der Veranstalterin ist, keine anderweitigen Beteiligungen im Medienbereich.

2.2.3 Beteiligungsübersicht



II Verfahren

Die gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 RStV erforderliche Vollständigkeitserklärung der Veranstalterin liegt vor. Vor der Entscheidung der Kommission wurde der MA HSH Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

III Medienkonzentrationsrechtliche Beurteilung

1 Bestätigungsvorbehalt der KEK

1.1 Nach § 20 Abs. 1 Satz 1 RStV bedürfen private Rundfunkveranstalter einer Zulassung. Fragestellungen der Sicherung der Meinungsvielfalt werden von der KEK nach Vorlage durch die zuständige Landesmedienanstalt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 RStV beurteilt.

1.2 Eigenwerbekanäle (§ 45 b RStV) sind als „Veranstaltung von Rundfunk“ i. S. d. Rundfunkstaatsvertrages anzusehen. Sie sind von (reinen) Teleshopping-Kanälen in der Weise abzugrenzen, dass Eigenwerbekanäle, anders als Teleshoppingkanäle, nicht der unmittelbaren Förderung des Absatzes von (einzelnen) Waren und Dienstleistungen dienen (dürfen), sondern als Teil der Öffentlichkeitsarbeit eines Unternehmens zu dessen Eigendarstellung in der Öffentlichkeit bestimmt sind.

Tritt das jeweilige Unternehmen selbst als Veranstalter des Eigenwerbekanals auf, so bestehen insoweit keine Probleme der Einordnung unter die Vorschrift des § 45 b RStV. Vorliegend besteht die Besonderheit, dass das ausgestrahlte Programm nicht nur der Eigenwerbung der Veranstalterin dient, sondern daneben eine Plattform für dritte Unternehmen zur Verbreitung von Eigenwerbung bietet. Die Veranstalterin tritt in dieser Funktion nur als Dienstleister für die über DMF ausgestrahlten Eigenwerbeprogramme der jeweiligen Vertragspartner auf. Die Vertragspartner sind in der Gestaltung ihrer Eigenwerbeprogramme frei von redaktionellen Vorgaben der Veranstalterin. Die Inhalte müssen einzig der Imagewerbung und der Absatzförderung dienen, so dass es für den Zuschauer erkennbar ist, dass es sich um Eigenwerbung handelt. Medienkonzentrationsrechtlich sind damit sowohl die DMF als auch die zukünftigen Vertragspartner als „Veranstalter“ im rundfunkrechtlichen Sinn anzusehen. Diesem Gesichtspunkt trägt die DMF dadurch Rechnung, dass dritte Unternehmen ihre Eigenwerbung nur „in eigener Programmverantwortung und eige-

ner rundfunkrechtlicher Lizenz“ senden können (vgl. bereits Beschluss der KEK in gleicher Sache vom 08.10.2002, Az.: KEK 154, III 1).

2 Zurechnung von Programmen

Das Programm DMF wird der Veranstalterin sowie der MIKA AG und ihrer Gesellschafterin Elke Odermatt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 RStV i. V. m. § 16 AktG zugerechnet. Weitere bundesweite Fernsehprogramme werden ihnen nicht zugerechnet.

3 Vorherrschende Meinungsmacht

Das Programm DMF hat mangels Ausstrahlung noch keine Zuschaueranteile. Nach dem dargelegten Sachverhalt gibt es auch keine Anhaltspunkte für die künftige Entstehung vorherrschender Meinungsmacht im bundesweiten Fernsehen. Der beantragten Zulassung des Programms DMF stehen daher Gründe der Sicherung der Meinungsvielfalt nicht entgegen.

(gez.) Sjurts Lübbert Albert Bauer Dörr Gounalakis Hornauer
Langheinrich Müller-Terpitz Schneider Thaenert